

Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

(Änderung vom 24. August 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 12, 20, 22, 26 und 27 wird der Ausdruck «Dienstabteilung Bundessteuer» durch «Dienstabteilung Inkasso» ersetzt.

- § 6. Der Dienstabteilung Inkasso kommen zu: Dienstabteilung
Inkasso
- lit. a unverändert.
 - lit. b wird aufgehoben.
 - lit. d und e werden zu lit. b und c.
 - lit. f–j werden aufgehoben.
 - lit. k wird zu lit. d.
 - lit. l–r werden aufgehoben.
 - e. die Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss Art. 174 Abs. 1 Bst. a DBG¹,
 - lit. s wird zu lit. f.

- § 6 a. ¹ Der Gruppe Bezugsdienste kommen zu: Gruppe
Bezugsdienste
- a. der Entscheid über einen Steuererlass,
 - lit. b unverändert.
 - c. Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss Art. 174 Abs. 1 Bst. b und c DBG,
 - d. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13 und 55 DBG).
Abs. 2 unverändert.

- § 6 b. Der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege kommen zu: Dienstabteilung
Akten- und
Datenpflege
- a. die Führung des Registers der Steuerpflichtigen (Art. 122 DBG),
 - b. die Vorbereitung des Veranlagungsverfahrens von natürlichen Personen ohne Staatssteuerpflicht (Art. 3 Abs. 5 DBG),

634.1 Verordnung über die Durchführung der direkten Bundessteuer

- c. die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
- d. der Entscheid über die Löschung im Handelsregister (Art. 171 DBG),
- e. der Entscheid über den Eintrag im Grundbuch (Art. 172 DBG).

Dienstabteilung
Rechnungs-
wesen und
Controlling

§ 6 c. Der Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling kommen zu:

- a. die Festsetzung des Pauschalanteils des Bundes am Quellensteuerertrag (Art. 17 Abs. 2 Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer²⁾,
- b. die Abrechnung mit dem Bund (Art. 196 DBG),
- c. die Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und 197 DBG).

Dienstabteilung
Spezialdienste

§ 8. Der Dienstabteilung Spezialdienste kommen zu:

- lit. a und b unverändert.
- c. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 177 Abs. 1 DBG),
- lit. d unverändert.

Dienstabteilung
Quellensteuer

§ 10. Der Dienstabteilung Quellensteuer kommen zu:

- lit. a wird aufgehoben.
- lit. b–f werden zu lit. a–e.
- lit. g wird aufgehoben.

Übrige Organi-
sationseinheiten

§ 11. Die übrigen Organisationseinheiten des kantonalen Steueramtes stehen den in §§ 6–10 aufgeführten Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auch für die Belange der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Register

§ 15. Die Meldungen über Mutationen werden für die steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton von den Gemeindesteuerämtern, für alle übrigen Steuerpflichtigen von der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege erstellt.

Meldepflicht
der Grundbuch-
ämter

§ 16. Die Grundbuchämter melden der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege den Erwerb von Liegenschaften durch im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen.

Zustellung
der Formulare

§ 18. Die Formulare für die Steuererklärungen werden zugestellt:

- a. den natürlichen Personen durch die Gemeindesteuerämter,
- b. den juristischen Personen durch die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege.

lit. c wird aufgehoben.

§ 21. ¹ Einsprachen sind bei der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege einzureichen. Verfahren und Register

² Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege führt das Register über Einsprachen und übermittelt sie der zuständigen Division oder Dienstabteilung zur Prüfung und Entscheidung.

³ Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die zuständige Division oder Dienstabteilung zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, holt diese die erforderliche Zustimmung ein und leitet die Sache an das Steuerrekursgericht weiter (Art. 132 Abs. 2 DBG).

§ 29. ¹ Die Grundbuchämter dürfen die Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft einer im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person im Grundbuch erst mit schriftlicher Zustimmung der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege vornehmen (Art. 172 Abs. 1 DBG). Eintrag im Grundbuch

² Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege bescheinigt dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchamtes die Zustimmung zum Eintrag oder die Ablehnung (Art. 172 Abs. 2 und 3 DBG).

§ 30. ¹ Das Handelsregisteramt gibt der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege von jeder Anmeldung der Löschung einer juristischen Person Kenntnis (Art. 171 DBG). Löschung einer Firma im Handelsregister

² Das Handelsregisteramt darf eine juristische Person im Handelsregisteramt erst löschen, wenn ihm die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist (Art. 171 DBG).

§ 31. Die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling schliesst ihre Rechnung auf Jahresende ab. Abrechnung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mario Fehr Beat Husi

634.1 Verordnung über die Durchführung der direkten Bundessteuer

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft ([ABI 2016-09-09](#)).

¹ [SR 642.11.](#)

² [SR 642.118.2.](#)